



Prüfungsschemata

Staatsrecht



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Jack J. Zipke

- | | |
|--|----------|
| I. Organstreitverfahren (Art 94 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG) | 1 |
| II. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 94 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG) | 2 |
| III. Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage) (Artikel 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG) | 3 |
| IV. Bund-Länder-Streit (Art. 94 I Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG) | 4 |
| V. Verfassungsbeschwerde (Art. 94 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG) | 5 |
| VI. Kommunalverfassungsbeschwerde, Art. 94 I Nr. 4b GG, §§ 13 Nr. 8a, 91 BVerfGG | 7 |
| VI. Einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG) | 8 |

I. Organstreitverfahren (Art 94 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG)

A. Zuständigkeit

AS begehrt die Lösung einer Streitigkeit mit einem obersten Bundesorgan oder gleichgestellten Beteiligten über Umfang von Rechten und Pflichten aus dem Grundgesetz, womit das Organstreitverfahren statthaft ist. Dafür ist das BVerfG gem. Art. 94 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG zuständig.

B. Zulässigkeit

I. Beteiligtenfähigkeit von AS und AG

AS/AG ist gem. Art. 94 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG beteiligtenfähig, wenn oberstes Bundesorgane, deren Organteil oder anderer Beteiligter.

Strittig ist, ob Parteien „andere Beteiligte“ i.S.d. Art. 94 I Nr. 1 GG sind, oder sie nur Verfassungsbeschwerde erheben können.

BVerfG: Rechte aus Art. 21 I GG müssen im Organstreit geltend gemacht werden, wenn es um ein Verfassungsrechtsverhältnis zum Antragsgegner geht. Ansonsten ist die Verfassungsbeschwerde statthafte Rechtsschutzform.

II. Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand ist tauglich i. S. d. § 64 I BVerfGG, wenn es sich um eine rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des/der AG handelt.

III. Antragsbefugnis

AS ist gem. § 64 I BVerfGG antragsbefugt, wenn er/sie geltend machen kann, durch den Antragsgegenstand in eigenen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein.

Dies ist der Fall, wenn AS Träger:in eines verfassungsmäßigen Rechtes ist, dieses Beeinträchtigt wurde und eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht evident ist.

AS ist gem. § 64 I BVerfGG antragsbefugt, wenn er/sie im Wege der **Prozessstandschaft** ein Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Organes dem er/sie angehört geltend machen kann.

Dies ist der Fall, wenn das Organ Trägerin des geltend gemachten Rechts ist, dieses Beeinträchtigt wurde, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht evident ist und AS Teil dieses Organes ist.

IV. Form Frist, §§ 23 I, 64 II, III BVerfGG

(V. Rechtsschutzbedürfnis)

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn AS durch Antragsgrund in seinen/ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist.

Maßstab kann nur die Verletzung von Organrechten sein. Wird eine Norm angegriffen, kann nicht die Verfassungsmäßigkeit im ganzen geprüft werden, da sonst das Quorum für eine abstrakte Normenkontrolle umgangen würde.

II. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 94 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG)

A. Zuständigkeit

AS begehrt die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm, womit die abstrakte Normenkontrolle statthafte Verfahrensart ist. Hierfür ist das BVerfG gem. Art. 93 I Nr. 2 GG; § 13 Nr. 6 BVerfGG zuständig.

B. Zulässigkeit

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gem. Art. 94 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfG die Bundes- oder Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

II. Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand ist gem. Art. 94 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG tauglich, wenn es sich um Bundes- oder Landesrecht handelt.

III. Antragsgrund

§ 76 I BVerfGG verlangt darüber hinaus die Überzeugung des/der AS von der Nichtigkeit der Rechtsnorm bzw. ihrer Gültigkeit, wohingegen Art. 94 I Nr. 2 GG bereits Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ausreichen lässt.

h.L.: § 76 I BVerfGG ist insoweit verfassungswidrig und nichtig

BVerfG.: § 76 I BVerfGG ist verfassungskonforme Konkretisierung von Art. 94 I Nr. 2

(IV. Objektives Klarstellungsinteresse)

V. Form § 23 I BVerfGG

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn der Antragsgegenstand verfassungswidrig ist.

III. Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage) (Artikel 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG)

A. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 100 I GG, § 13 Nr. 1 BVerfGG für Vorlagen von Richter:innen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle zuständig.

B. Zulässigkeit

I. Vorlageberechtigung

Vorlageberechtigt ist als Gericht i. w. S. jede Spruchstelle, die sachlich unabhängig durch formell gültiges Gesetz mit Aufgaben eines Gerichts betraut und als solches bezeichnet wird.

II. Vorlagegegenstand

Tauglicher Vorlagegegenstand ist jedes formelle Gesetz.

III. Vorlagegrund

Ein tauglicher Vorlagegrund liegt vor, wenn das Gericht das Gesetz für verfassungswidrig hält und die Gültigkeit des Gesetzes entscheidungserheblich ist.

IV. Form, §§ 23 I, 80 II 1 BVerfGG

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn das Gesetz verfassungswidrig ist (bzw. im Falle eines Landesgesetzes wenn das Gesetz unvereinbar mit sonstigem Bundesrecht ist).

IV. Bund-Länder-Streit (Art. 94 I Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG)

A. Zuständigkeit

AS begehrt die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder womit der Bund-Länder-Streit statthaft ist. Dafür ist das BVerfG gem. Art. 94 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG zuständig.

B. Zulässigkeit

I. Beteiligtenfähigkeit von AS und AG

Beteiligtenfähig sind gem. § 68 BVerfGG die Bundes- und die Landesregierung.

II. Antragsgegenstand

Der Antragsgegenstand ist gem. § 68 BVerfGG tauglich, wenn es sich um eine konkrete, rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des/der AG handelt, welche das Bundesstaatsverhältnis betrifft.

III. Antragsbefugnis

AS ist gem. §§ 69, 64 I BVerfGG antragsbefugt, wenn sie geltend machen kann, durch den Antragsgegenstand in verfassungsmäßigen Rechten, des Bundes/Landes die ihm gegenüber dem Bund/Land zustehen und aus dem Bundesstaatsprinzip folgen, verletzt zu sein.

Dies ist der Fall, wenn der Bund/das Land Trägerin eines verfassungsmäßigen Rechtes aus dem Bundesstaatsprinzip ist, dieses Beeinträchtigt wurde und eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht evident ist.

IV. Form Frist, §§ 23 I, 69, 64 II, III BVerfGG

(V. Rechtsschutzbedürfnis)

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn der Antragsgrund eine das Bundesstaatsprinzip betreffende Bestimmung des Grundgesetzes verletzt und Bund/Land dadurch in Rechten verletzt.

V. Verfassungsbeschwerde (Art. 94 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

A. Zuständigkeit

Das BVerfG ist gem. Art. 94 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

B. Zulässigkeit

I. Antragsberechtigung

BF ist gem. Art. 94 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG antragsberechtigt, wenn er als „Jedermann“ Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist.

II. Prozessfähigkeit

BF ist prozessfähig, wenn er im Stande ist, Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dies ist er/sie, wenn er/sie die nötige Reife und Einsichtsfähigkeit aufweist, um im durch das betroffene Grundrecht geschützten Lebensbereich eigenverantwortlich zu agieren (Grundrechtsmündigkeit).

III. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist gem. § 90 I BVerfGG tauglich, wenn es sich bei ihm um einen Akt der öffentlichen Gewalt handelt.

IV. Beschwerdebefugnis

BF ist gem. Art. 94 I Nr. 4a GG beschwerdebefugt, soweit er geltend machen kann, in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn (1.) die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung vorliegt und er (2.) durch den Beschwerdegegenstand qualifiziert betroffen ist.

1. Mögliche Verletzung

Abwehrrecht	Leistungsrecht	Gleichheitsrecht
Eine Grundrechtsverletzung ist erscheint möglich, wenn (a) der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist und (b) eine Beeinträchtigung vorliegt, die (c) nicht evident gerechtfertigt ist.	Eine Grundrechtsverletzung erscheint möglich, wenn (a) das fragliche Grundrecht einen Anspruch auf staatliches Handeln gewährt, (b) die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und (c) ein Ausschluss des Anspruches nicht evident gerechtfertigt ist.	Eine Verletzung erscheint möglich, wenn eine Ungleichbehandlung vorliegt, die nicht evident gerechtfertigt ist.

2. Betroffenheit

BF ist selbst betroffen, wenn Adressat des Aktes öffentlicher Gewalt ist.

BF ist gegenwärtig betroffen, wenn der Beschwerdegegenstand ihn/sie im Zeitpunkt der Erhebung der VB schon oder noch beschwert.

BF ist jedenfalls unmittelbar betroffen, wenn der Beschwerdegegenstandes keines weiteren Vollzugsaktes bedarf. (bei Gesetzen nur self-executing)

V. Subsidiarität, insbes. Rechtswegerschöpfung

bei VB gegen self-executing Gesetz strittig, ob grds. erst gegen Norm verstoß werden muss: strittig, ob immer unzumutbar oder nur ausnahmsweise (StrafR, OWi, Rechtsweg von vornherein Ausweglos, bereits erhebliche Dispositionen)

materielle Subsidiarität: Grundrechtsverletzung muss auch im fachgerichtlichen Verfahren (jedenfalls im Sachvortrag) vorgetragen werden.

VI. Form und Frist, §§ 23 I, 93 I BVerfGG

ggf. VII. Rechtsschutzbedürfnis

C. Begründetheit

Die VB ist begründet, wenn BF durch den Beschwerdegegenstand in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.

bei einem Abwehrrecht:

Dies ist der Fall, wenn in den Schutzbereich eingegriffen wurde und dies nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

I. Eingriff

Ein Eingriff liegt jedenfalls im herkömmlichen Sinne vor, wenn das staatliche Handeln (1.) final und nicht als unbeabsichtigte Nebenfolge, (2.) unmittelbar, und (3.) rechtsförmig auf das grundrechtlich geschützte Interesse einwirkt und dies (4.) mit Befehl und Zwang anordnet oder durchgesetzt wird.

Im weiteren Sinne liegt ein Grundrechtseingriff vor, wenn das staatliche Handeln das vom Schutzbereich umfasste Verhalten unmöglich macht oder erschwert. Mittelbare Eingriffe müssen hinreichend zurechenbar sein. Faktische Eingriffe müssen ein gewisses Gewicht haben.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

bei einem Abwehrrecht:

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Grundgesetz einen Eingriff in den Schutzbereich erlaubt, erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn er den Schranken und Schranken-Schranken genügt.

1. Schranke

Entwicklung der Schranke...

Diese Schranke kann durch Gesetz ... ausgefüllt werden, wenn es formell und materiell mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

2. Schranken-Schranken

Der Eingriff genügt den Schranken-Schranken, wenn die Anforderungen, die das Grundgesetz an einen grds. erlaubten Eingriff stellt, erfüllt sind, er also insbes. verhältnismäßig ist.

bei einem Leistungsrecht:

Dies ist der Fall, wenn die Verweigerung der staatlichen Leistung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

bei einem Gleichheitsrecht:

Dies ist der Fall, wenn eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung vorliegt, die nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

- Erfordernis der Rechtfertigungsbedürftigkeit thematisieren: „wesentlichen Vergleichbarkeit / Gleichheit“

Sie ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung besteht (Willkürverbot) und zwischen den Vergleichsgruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung tragen.

formale Entscheidung (Ausnahme): Ungleichbehandlung als gleichmäßiger Rechtsanwendung oder keine „Gleichheit im Unrecht“ (str., diskutieren, wenn überwiegend schutzwürdiges Vertrauen besteht oder bei Versagung unerträgliche Wettbewerbsnachteile entstünden)

wertende Entscheidung: gerechtfertigt, wenn sachliche Gründe die Ungleichbehandlung in Hinblick auf gleiche und ungleiche Eigenschaften aufwiegen. Schwere abhängig von Beeinflussbarkeit der Betroffenen, Nähe zu Art. 3 III GG; Beeinträchtigung von Freiheitsrechten; Ausmaß

VI. Kommunalverfassungsbeschwerde, Art. 94 I Nr. 4b GG, §§ 13 Nr. 8a, 91 BVerfGG

Die Kommunalverfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn das BVerfG zuständig und die Klage zulässig und begründet ist.

A. Zuständigkeit

- subsidiäre Zuständigkeit des BVerfG gem. § 91 S. 2 BVerfGG
- LSA: Verfassungsbeschwerde gem. Art. 75 Nr. 7 LVerf LSA, §§ 2 Nr. 7, 52 LVerfGG LSA über Verletzung von Art. 2 III, 87 LVerf LSA
- aber: Schutzniveau von Art. 87 LVerf LSA bleibt hinter Art. 28 II GG zurück (gleichwertiger Schutz von Kommunen und Gemeindeverbänden)

B. Zulässigkeit

1. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt sind gem. § 91 S. 1 BVerfGG Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand sind gem. § 91 S. 1 BVerfGG Gesetze im materiellen Sinn.

3. Beschwerdebefugnis

Die Gemeinde/der Gemeindeverband ist beschwerdebefugt, wenn sie geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand in ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 28 II GG verletzt zu sein und durch diesen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

- ergänzend können auch Art. 28 I 2, 84 I 7, 106 V–VIII GG gerügt werden
- Unmittelbarkeit eingeschränkt: auch wenn Norm nicht self-executing ist, muss Bf. nicht den Einzelakt abwarten (außer dieser ist selbst materielles Gesetz), da Vollzugsakt kein tauglicher Beschwerdegegenstand der Kommunalverfassungsbeschwerde sein kann

4. Subsidiarität

ggf. Rechtswegerschöpfung, analog § 90 II BVerfGG

ggf. Allgemeine Subsidiarität

VI. Einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG)

A. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist zuständig, wenn der Rechtsweg zu ihm eröffnet ist.

Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht ist für die Einstweilige Anordnung des § 32 BVerfGG eröffnet, wenn das in der Hauptsache verfolgte oder zu verfolgende Anliegen einem der in Art. 93 I GG, § 13 BVerfGG aufgeführten Verfahren zuzuordnen ist.

B. Zulässigkeit

I. Streitfall

Ein Streitfall liegt vor, wenn der für die Hauptsache maßgebliche Sachverhalt bereits besteht, die Hauptsache noch nicht entschieden wurde und sie nicht aufgrund von Fristablauf nicht mehr zulässig betrieben werden kann.

II. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der Antrag ist unzulässig, wenn das Begehren des/der AS auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Dies gilt nicht, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und AS kein sonstiger ausreichender Rechtsschutz gewährt wird oder Abwarten der Hauptsache für AS schwere, nicht wiedergutzumachende Schäden bedeutet.

III. Antragsberechtigung

AS ist antragsberechtigt, wenn er/sie im Hauptsacheverfahren beteiligtenfähig ist oder wäre und geltend machen kann, dass ihm ohne Erlass einer e. A. schwere Nachteile oder Gewalt drohen oder der Erlass aus anderem wichtigen Grund dringend geboten ist.

IV. Form und Frist

Form: schriftlich, begründet; Frist: Hauptsache, aber schon oben erörtert

V. Rechtsschutzbedürfnis (insbes. Subsidiarität)

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn (I.) die Hauptsache nicht von vornherein unzulässig oder unbegründet ist und (II.) die Folgenabwägung zugunsten des/der AS ausgeht.

Bei der Folgenabwägung ist nach der Doppelhypothese des BVerfG zum Einen danach zu fragen, welche Nachteile für AS eintreten würden, wenn die e. A. nicht erginge, die Hauptsache aber Erfolg hätte und zum Anderen, welche Nachteile entstünden, wenn die e. A. erlassen würde, die Hauptsache aber erfolglos wäre.

Wenn eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlich ist, ist der Antrag begründet, wenn die Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich erfolgreich ist.